

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 13. Dezember 2022

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister: Mag. Gerold Stagl als Vorsitzender

Vizebürgermeister: Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht Vizebürgermeister: Georg Seiler

Stadträtin: Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner Stadtrat:

Gemeinderat: Erhard Gabriel Gemeinderat: Markus Grafl

Gemeinderätin: Mag. Sonja Kaiser Gemeinderat: Jörg Nemeth

Gemeinderat: Otto Ordelt Gemeinderat: Mario Popovits LL.M.

Gemeinderat: Gemeinderat:

Gemeinderat: Gerald Szivacz Gemeinderat: Mag. Michael Szöke

Gemeinderat: Gemeinderat: DI (FH) Harald Weiss

Gemeinderat: Maximilian Weiss B.A. Gemeinderat: Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Ing. Ernst Wapp

Ersatzgemeinderat SPÖ: -x- Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield Ersatzgemeinderat FZR: Mag. Markus Hammer

ABWESEND:

Mario Horvath, Christian Ries, Alexander Reinprecht und Harald Tremmel alle entschuldigt-x-

Beglaubiger der Sitzung: Gemeinderat Mario Popovits LL.M.und Gemeinderat Erwin Zehetner MBA.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 18 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Erhard Gabriel und Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss ausgeübt.

Die Tagesordnung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4.8.2022
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027
4. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
7. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
10. Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
12. Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
13. Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
14. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
15. Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
16. Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
17. Anpassung der Tarife Bauhof
18. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
19. Verpachtung der Eigenjagd Rust;
20. Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandsverträgen
21. E-Kojen Rust, Abschluss von Bestandsverträgen
22. Storchenverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Vertrages
23. Weingartenhut 2021, Festsetzung und Erlassung einer Verordnung
24. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Voranschlag
25. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
26. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
27. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
28. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2022
29. Allfälliges

Vor eingehen in die Tagesordnung beschließt der Vorsitzende, Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, den Tagesordnungspunkt 19 - Verpachtung der Eigenjagd Rust – abzusetzen und auf die nächste Sitzung des Gemeinderates, welche voraussichtlich im Jänner 2023 stattfinden soll zu vertagen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4.8.2022
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 13.12.2022

4. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
7. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
10. Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
12. Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
13. Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
14. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
15. Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
16. Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
17. Anpassung der Tarife Bauhof
18. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
19. Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandsverträgen
20. E-Kojen Rust, Abschluss von Bestandsverträgen
21. Storchenverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Vertrages
22. Weingartenhut 2021, Festsetzung und Erlassung einer Verordnung
23. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Voranschlag
24. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
25. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
26. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
27. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2022
28. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022

Einwendung von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield: „Im Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022 steht unter Tagesordnungspunkt 18 - Antrag gem. § 35 Abs 4 Ruster Stadtrecht; Schulstartgeld in der Höhe von € 50 pro Schüler – ich beantrage diesen festgeschriebene Geldbetrag von € 50,-- soll auf € 100,-- korrigiert werden wie im Antrag formuliert.“

Nach erfolgter Durchsicht des Antrages mit der Geschäftszahl: 460-1567-2022 eingelangt am 7. Juli 2022 am Magistrat der Freistadt Rust findet sich folgender Antragswortlaut wieder:

„Antrag an den Gemeinderat der Freistadt Rust – Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen: den Bürgermeister zu beauftragen, für jedes in Rust mit Hauptwohnsitz wohnhafte, schulpflichtige Kind, aber auch für Jugendliche, die weiterführende Schulen besuchen, Schulstartgeld in der Höhe von € 50,-- pro Schüler an die Erziehungsberechtigten auszubezahlen“

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 4. August 2022 als genehmigt.

2.)Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022

Einwendung von Vizebürgermeister Georg Seiler: Im Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022 soll als Hinweis zu Tagesordnungspunkt 20 - Generalsanierung Siedlungsgasse, Aufnahme eines Darlehns – folgendes zu Protokoll genommen werden:

„Es fehlt der Hinweis auf die zugesicherte Streichung des Wortlautes – Aufnahme des Darlehens zur Errichtung der Gehwege im Friedhof - Es soll ja für die Errichtung der Gehwege im Friedhof kein Darlehen aufgenommen werden müssen, da die Errichtung der Gehwege im Budget vorgesehen war!“

Antrag des Bürgermeisters auf folgende Korrektur zu Tagesordnungspunkt 20 der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022: Der Hinweis das, dass aufzunehmende Darlehen nicht für die Sanierung der Gehwege im Friedhof verwendet wird, ist zu protokollieren!

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 23. November 2022 als genehmigt.

3.)Zl.: 902-2337-2022; Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2023 wurde vom Bürgermeister erstellt und ist in der Zeit von 28. November 2022 bis 12. Dezember 2022 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die Budgets der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH. & Co KG liegen entsprechend den Richtlinien bei.

Der Tagesabschluss zum 05.12.2022 weißt per heute einen Wert in Höhe von Euro 242.636,56 auf. Dieses vorläufige Ergebnis konnte nur auf Grund von Sparmaßnahmen und langfristig geplanten Investitionen erzielt werden.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 stellt sich wie folgt dar.

a) Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 6.551.300,00
22	Summe Aufwendungen	€ 6.671.800,00
SA0	Nettoergebnis (21-22)	€ -120.500,00
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	€ 0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA0 +/- SA0R)	€ -120.500,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 6.492.500,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 6.184.000,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 308.500,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 62.000,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 244.400,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	€ -182.400,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo	

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 13.12.2022

	(Saldo 1 + Saldo 2)	€ 126.100,00
SU35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
SU36	<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</u>	€ 171.200,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SU35-SU36)	€ -171.200,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	€ - 45.100,00

b) Höhe des Kassenkredits

Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das erste Finanzjahr 2023, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit maximal einem Sechstel der Einzahlungen laut Voranschlag in Höhe von Euro 6.492.500,00 EUR und somit Euro 1.082.083,33 festgesetzt.

Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c) Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet zu entnehmen

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 liegt dem Voranschlag 2023 bei.

e) Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushalts**f) Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2020 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2022 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Um den finanziellen Einnahmefälle der Covid-19 Pandemie entgegenzuwirken, sollen weitere Einsparungen bei den Aufwandskonten geprüft und nach Möglichkeit rund 5 % eingespart werden. Im Übrigen bildet das vorliegende Exemplar des Gemeindevoranschlags 2023 einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2023 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 in der vorliegenden Form zu genehmigen. Der Höchstbetrag des Kassenkredits für das Finanzjahr 2023 ist mit € 1.082.083,33 begrenzt. Der vorliegende Voranschlag 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2023-2027 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zahl: 941-2440-2022, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2023 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden. Die Gebührensätze sollen wie im Finanzjahr 2022 angepasst wurden. Die Preissteigerungen sollen

entsprechend dem VPI 2020 angepasst werden, die neue Basis bildet der VPI 2020 Oktober 2022. Die neuen Gebührensätze werden 5 bzw. 10 Cent aufgerundet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,55 |
| b) für alle anderen Hunde | € 54,05 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beedeten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beedeten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 941-2441-2022, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2023 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher. Der Gebührensatz für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, ist seit 2016 auf 5 v. H. gesenkt worden und damit dem Gebührensatz der Gemeinde St. Margarethen i. Bgld. angeglichen worden. Damit soll erreicht werden, dass für den Märchenpark gleiche Besteuerungsgrundsätze in beiden Gemeinden gelten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrieb in St. Margarethen eine Subvention in Höhe von 1/3 des Abgabenaufkommens an Lustbarkeitsabgabe erhält.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.g.d.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 713-2442-2022, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2023 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 13.12.2022

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 5,612.223,18 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt zum 30. 09. 2018 **468.721,59 m²**.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 9,30 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)Zl.: 713-2443-2022, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenützungsgebühr soll im Finanzjahr 2023 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Da die Kosten auf Grund des Voranschlages des Reinhaltverbandes sowie der Lohn- und Energiekosten wesentlich gestiegen sind, beträgt die Anpassung gegenüber 2022 17,86%.

1) Flächenabhängiger Anteil:

Der flächenabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr wird als Produkt der Berechnungsfläche mit einem Einheitssatz festgelegt.

Der Einheitssatz, des flächenabhängigen Anteils der Kanalbenützungsgebühr, für das Finanzjahr 2023 beträgt € 0,99 pro m² Berechnungsfläche.

2) Wasserverbrauchsabhängiger Anteil:

Der wasserverbrauchsabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr soll wie im Vorjahr mit einem Betrag von € 1,69 pro bezogenen m³ Wasser für das Kalenderjahr 2023 festgelegt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Berechnungsfläche beträgt € 0,99 je m² der Berechnungsfläche.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 1,69 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabensjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 138 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr tritt gleichzeitig außer Kraft.

Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 713-2444-2022; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2023 in der gleichen Form eingehoben werden wie im Vorjahr. Die Sätze sollen an die festgestellten Durchschnittskosten auf Basis des VPI 2020 angepasst werden. Als neue Basis gilt der Wert des VPI 2020 vom Oktober 2022 wobei die Beträge auf 5 bzw. 10 aufgerundet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben. Sollten die Bauten auf Grund des niedrigen Wasserstandes nicht bzw. teilweise nicht benützt werden können, sind die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten abzurechnen.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **325,45 jährlich**.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **918,15 jährlich**.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **209,25 jährlich**.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **337,05 jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **46,55 je begonnenem Benützungsmonat**.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, € **104,70 je begonnenem Benützungsmonat**.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 371,95 je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 726-2445-2022; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Nachdem die Wiegegebühr jahrelang nicht angepasst wurden und alleine die Kosten für die Eichung der Waage nicht abgedeckt sind, soll im Finanzjahr 2023 die Gebühr geringfügig erhöht werden. Die Erhöhung soll auf Grund des VPI 2020 erfolgen wobei für die nächste Anpassung der VPI 2020 vom Oktober 2022 als Basis gilt wobei jeweils auf 5 oder 10 Cent aufgerundet wird.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 1,00
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,25
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 14,55
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,25

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 717-2446-2022; Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife

Bericht: Der Landtag am 12.12.2018 eine Neufassung, das **Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 2018 - Bgld. LBwG 2018**; dieses Gesetz wurde am 20.12.2018 kundgemacht (XXI. Gp. RV 1538 AB 1587) und dieses trat mit **01.01.2019 in Kraft**.

Ziel der Neuerlassung des Bgld. LBwG 2018 im Bereich der Gemeindegebarung war der **Entfall der Friedhofsgebühren** und **Schaffung eines privatrechtlichen Entgelts** für die Benutzung von Einrichtungen der Bestattungsanlagen.

Nun regeln die **§§ 39ff Bgld. LBwG 2018** die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen.

Der Gemeinderat kann nun für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde

ein privatrechtliches Entgelt festlegen.

Die Entgelte sollen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen angehoben werden und in einem Jahresbetrag festgelegt werden. Die Vorschreibung erfolgt jährlich. Die Anpassung erfolgt auf Basis des VPI 2020 mit dem neuen Basiswert Oktober 2022 und einer Aufrundung auf 5 oder 10 Cent.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle die Höhe der Entgelte für 2023 wie folgt festlegen:

(1) Entgelt für die Verleihung des Rechts der Benützung einer Grabstelle gemäß § 35 für die Dauer von 10 (zehn) Jahren:

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€	120,10
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€	239,65
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€	598,80
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€	1.197,00
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag im ersten Jahr	€	969,60
f) für Aschengrabstellen für einfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€	108,15
g) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im ersten Jahr	€	2.178,60
h) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€	215,70

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt das Entgelt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Beträge.

(3) Entgelt für die Beisetzung gemäß §§ 21 und 23

Die Höhe des Entgelts für die Beisetzung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€	790,10
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	790,10
c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€	592,60
d) bei einer Beisetzung einer Urne	€	65,90

(4) Entgelt für die Enterdigung gemäß § 27

Das Entgelt für die Enterdigung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird, beträgt das Zweieinhalbfache des Entgelts für die Beisetzung.

(5) Entgelt für die Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbahrung der Leichen ist ein Tagesentgelt für den ersten Tag von € 119,75, für jeden weiteren Tag von € 16,35 zu entrichten.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 941-2447-2022; Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Bericht: Die Grundsteuer soll im Finanzjahr 2023 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)Zl.: 023-2448-2022; Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen

Bericht: Mit Beschluss des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 20. Dezember 2020 waren zuletzt die Entgelte für standesamtliche Trauungen außerhalb der Dienstzeit geregelt worden. Diese Entgelte sollen für 2023 angepasst werden. Basis ist der VPI 2020 mit der neuen Basis Oktober 2022.

Wie bisher sollen die Pauschalentgelte, die von den Brautpaaren zu entrichten sind, sowohl die zu entrichtenden Abgaben, sowie die sonstigen Kosten (Blumen, Wein, Saalbenützung etc.) pauschal abdecken. Es soll keine Unterscheidung hinsichtlich der Größe der Hochzeitsgesellschaft geben. Brautpaare, denen diese Pauschalien zu teuer sind, haben alternativ die Möglichkeit, während der Dienstzeiten ohne Zusatzleistungen zu heiraten.

Die Pauschalentgelte sollen wie folgt festgelegt werden:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 405,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 794,-- zuzüglich Bundesgebühren

Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 916,-- zuzüglich Bundesgebühren
---	-----------------------------------

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süßwein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 143,70
 Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 209,60.
 Weiters fallen pro angefangener Stunde € 42,65 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 119,75.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Pauschalentgelte für Trauungen wie folgt neu festgelegt werden:

Pauschalentgelte:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 405,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 794,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 916,-- zuzüglich Bundesgebühren

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süßwein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 143,70.

Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 209,60.

Weiters fallen pro angefangener Stunde € 42,65 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 119,75.

Die neuen Tarife gelten für Trauungen ab dem 01.01.2023.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 483-2449-2022; Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung
Neufestsetzung der Tarife

Bericht: Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und der NMS Rust wurden zuletzt im Jahr 2016 angepasst, da es auf Grund der Landesförderungsrichtlinien Höchsttarife gegeben hat. Diese werden auch nicht geändert, aber auf Grund dessen, das unsere Schule als Ganztageschule in getrennter Abfolge geführt wird müssen auch Tarife für einen bzw. 2 Tage die Woche angeboten werden. Diese sollen rückwirkend ab September 2022 wie folgt festgelegt werden.

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und NMS rückwirkend ab September 2022 wie folgt neu festzusetzen:

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)Zl.: 483-2455-2022; Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife

Bericht: Die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS wurden zuletzt mit Euro 30/Woche eingehoben. Im Gegensatz zur Nachmittagsbetreuung ist die Ferienbetreuung eine Ganztagesbetreuung und findet 5 Tage die Woche in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Die Betreuung wird durch die Freizeitpädagogen, die auch die Nachmittagsbetreuung durchführen vorgenommen. Heuer werden erstmalig neben den 5 Wochen Ferienbetreuung in den Sommerferien auch die Semesterferien zur Betreuung für die Volksschüler angeboten. Der Wochenbeitrag für die Kinder soll mit € 34/Ferienkalenderwoche festgelegt werden.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS mit € 34/Ferienkalenderwoche neu festzusetzen.

Der Antrag wird mit 17- Dafür- und 1 Gegenstimme (FPÖ- EGR Whitfield) angenommen.

15.)Zl.: 922/0-2450-2022; Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des
privatrechtlichen Entgelts

Bericht: Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes wird in der Freistadt Rust seit 1999 eine Gebühr bzw. seit 2006 ein privatrechtliches Entgelt eingehoben. Die letzte Anpassung ist 2020 erfolgt. Es sollen die Sätze für 2023 auf Basis des VPI 2020 angepasst werden. Die neue Basis soll der VPI 2020 Ausgabe Oktober 2022 bilden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation können diese Flächen im Winterhalbjahr kostenlos benützt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

1.)**Einhebung des Gebrauchsentgeltes**

Die Freistadt Rust ist gemäß § 61 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

2.)

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

3.)

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Zahlungspflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, dass der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten sowie wird auf 5 oder 10 Cent aufgerundet.

4.)

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 37,20
Mindestentgelt	€ 130,15

B. Verkaufstische für Feilbietungen pro m ² und Tag	€ 13,05
---	---------

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	€ 6,55
------------------------------	--------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m ² , je m ² und Jahr	€ 37,20
--	---------

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 921-2451-2022; Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus

Bericht: Im Bereich des Seehofes sowie des Kremayrhauses können Räume bzw. Flächen für Veranstaltungen bzw. Vorträge gemietet werden.

Die bisherigen Tarife sollen gemäß VPI 2020 angehoben werden, damit sich die laufenden Kostensteigerungen auch in den Tarifen niederschlagen. Die neue Basis ist somit der VPI 2020 Oktober 2022 sowie wird der errechnete Tarif auf 5 oder 10 Cent aufgerundet. Somit ergeben sich inklusive Rundungen folgende neue Tarife:

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2022 in Kraft treten:

Seehof	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Arkadenraum	Euro 119,75	Euro 155,70

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 13.12.2022

Festsaal	Euro 180,15	Euro 222,00
Barockräume	Euro 180,15	Euro 222,00

Ab dem 6. Tag wird der Halbtagsstarif verrechnet.

Der Heizkostenzuschuss von 15.10. bis 15.4. wird mit zusätzlich € 32,60 je Einheit verrechnet.

Vereine und Organisationen mit Sitz in Rust - 2 Tage/Jahr frei.

Kremayrhaus	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Kellerräume	Euro 419,55	Euro 569,50
Hof	Euro 359,15	Euro 539,30

Advent/Ostern großer Raum	je Euro 119,75 + 15% vom Umsatz des Ausstellers
Advent/Ostern kleiner Raum	je Euro 60,50 + 15% vom Umsatz des Ausstellers

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17.)

Zl.: 714-2452-2022; Bauhof der Freistadt Rust; Neufestsetzung der Tarife

Im Bereich des Bauhofes bzw. der Leistungserbringung durch Bedienstete der Freistadt Rust sollen die Entsorgungssätze neu festgelegt und um die Indexpassung laut VPI 2020 mit dem neuen Basiswert Oktober 2022 erhöht sowie um 5 oder 10 aufgerundet werden.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2023 in Kraft treten:

Entsorgungsgut	Preis/Einheit	Neu
1. Altfenster	€ 11,90/Stk	€ 13,25/Stk
2. Altöl (Motoröl, Hydrauliköl, ...)	€ 0,50/l	€ 0,60/l
3. Autowrack (nur mit Typenschein)	€ 59,30/Stk	€ 65,85/Stk
4. Baurestmassen	€ 70,10/m ³	€ 77,85/Stk
5. Bauschutt, (Ziegelbruch, Putzreste, Betonreste, ...)	€ 35,05/m ³	€ 38,95/Stk
6. Bauschutt mit Armierung, (Eisen-, Kunststoffgewebe)	€ 70,10/m ³	€ 77,85/m ³
7. Erdaushub rein	€ 11,90/m ³	€ 13,25/m ³
8. Erdaushub verunreinigt	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³
9. Eternit	€ 140,15/t	€ 155,65/t
10. Feuerlöscher/Gasflasche	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk
11. Friedhofsmüll	€ 51,25/m ³	€ 56,95/m ³
12. Gras, Blumen, Laub, Topfpflanzen, ... Gartenabfälle	€ 5,95/m ³	€ 6,65/m ³
13. Holzabfall behandelt	€ 23,20/m ³	€ 25,76/m ³
14. Holzabfall unbehandelt	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³
15. Matratze	€ 8,65/Stk.	€ 9,65/Stk
16. Reifen PKW ohne Felge	€ 4,90/Stk.	€ 5,45/Stk
17. Reifen PKW mit Felge	€ 5,95/Stk.	€ 6,65/Stk
18. Reifen LKW oder Traktor ohne Felge	€ 17,80/Stk.	€ 19,80/Stk
19. Reifen LKW oder Traktor mit Felge	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk
20. Sperrmüll in Säcken	€ 5,45/Stk.	€ 6,05/Stk

21. Strauch-, Baumschnitt, etc.	€ 5,95/m ³	€ 6,65/m ³
22. Sperrmüll	€ 35,60/m ³	€ 39,55/m ³
23. Wohnzimmergarnitur klein (zb. Fernsehsessel)	€ 11,90/Stk	€ 13,25/Stk
24. Wohnzimmergarnitur groß (zb. 3'er Sitzbank)	€ 17,80/Stk	€ 19,80/Stk
25. Wurzelstock 10 bis 21 cm	€ 11,90/Stk.	€ 13,25/Stk
26. Wurzelstock 21 bis 30 cm	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk

Altbatterien		kostenlos
Metall, Weingartendraht, Alteisen		kostenlos
Problemstoffe (Medikamente, Farben, etc.)		kostenlos
Altelektro- und Elektronikgeräte		kostenlos
Leere Druckerpatronen und Laserkartuschen		kostenlos

Verkaufsgüter	Preis/Einheit	
Erde ungesiebt	€ 9,25/m ³	€ 10,30/m ³
Erde gesiebt	€ 16,20/m ³	€ 18,00/m ³
Betonschotter	€ 41,55/m ³	€ 46,15/m ³
Rollschotter	€ 20,50/m ³	€ 22,80/m ³
Grädermaterial	€ 23,75/m ³	€ 26,40/m ³
Streuriesel, Splitt	€ 23,75/m ³	€ 26,40/m ³
Unterbau – Grobschlag	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³

Verkauf und Lieferung von Verkaufsgütern

Für die Zustellung bzw. Manipulation der Materialien unter Verkaufsgüter werden folgende zusätzliche Tarife verrechnet:

a) Traktor, Bagger, Unimog, Zu- und Abfahrt pro angef. Std.	€ 59,55/h	€ 66,15/h
b) Arbeits- und Wartezeit pro Mann pro angef. Std.	€ 41,75/h	€ 46,40/h
c) Verkaufsgüter (lt. Tarifliste)		

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl. 664/0-2453-202; Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

Bericht: Mit Verordnung vom 29. Jänner 2019 hat der Gemeinderat der Freistadt Rust die Einheitssätze für Aufschließungsbeiträge letztmalig festgesetzt.

Die Verordnung soll in der gleichen Form wie bisher erlassen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2023 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | |
|--|---------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € 53,52 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € 45,53 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € 22,80 |

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Zl.: 920-1897-2022; Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandverträgen

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
--------	---------------	--------	------	-------------

Romantika I/23	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika I/26	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika I/27	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika II/9	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--
Romantika II/23	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--
Romantika II/54	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika II/59	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika I/23	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika I/26	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika I/27	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika II/9	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--
Romantika II/23	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--
Romantika II/54	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.000,--
Romantika II/59	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2042	€ 1.080,--

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.)

Zl.: 920-1882-2022, E-Bootkojen; Abschluss eines Bestandsvertrages

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladekojen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojoen notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge sollen abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 3	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 11	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 20	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 21	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 26b	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 28	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 42	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 44	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 71	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Ladestation 73	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 77	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 79	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 87	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 96	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 121	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 130	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 143	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 144	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 146	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 148	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 162	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekoje abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 3	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 11	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 13.12.2022

Ladestation 20	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 21	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 26b	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 28	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 42	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 44	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 71	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 73	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 77	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 79	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 87	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 96	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 121	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 130	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 143	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Ladestation 144	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 146	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 148	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00
Ladestation 162	[REDACTED]	01.01.2023	31.12.2030	480,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: -2022; Storchenverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Vertrages

Bericht: Seit vielen Jahren wird in Rust zum Erhalt des Lebensraumes des Storches ein Beweidungsprogramm in Seenähe auf Gemeindegrund betrieben. In den letzten Jahrzehnten war hier der Storchenverein Pächter der Flächen und für die Umsetzung der Beweidungsziele zuständig. Im Vorjahr ist auch die Storchenpflegestation in diesem Areal vom Verein errichtet worden. Die Laufzeit des Pachtvertrages soll nunmehr von 5 Jahren auf 10 verlängert werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl führt an das im Vertrag mit dem Storchenverein aus dem Jahre 2007 eine Fläche im Ausmaß von 111.573 m² als Bestandsfläche festgeschrieben stand und in einem weiteren Vertrag mit dem Storchenverein aus dem Jahre 2013 eine Fläche mit 129.733 m² als Bestandsfläche angeführt wird.

Hinweis von Vizebürgermeister Georg Seiler: Die Flächendifferenz dürfte als Folge der AMA-Digitalisierung erfolgt sein!

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehenden Vertrag mit dem Storchenverein der Freistadt Rust beschließen mit dem Hinweis das die verpachtete Fläche zwischen 111.573 m² bzw. 129.733 m² beträgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22.)

Zl.: 152/0--2022; Weingartenhut 2021, Festsetzung und Erlassung einer Verordnung

Bericht: Für die Starebekämpfung wurden im Jahr 2021 Euro 16.706,00 aufgewendet. Die ertragsfähige Weingartenfläche betrug zur Lese 2021 laut Weinbaukataster 377,44 ha. Es entfallen daher auf ein ha rund Euro 44,26.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2021

Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.F., im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2021, LGBl. Nr. 39/2021, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Freistadt Rust werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 16.706,00 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 377,44 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 377,44 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, *ein ermäßigter Beitrag von 50 %* jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 44,26 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GR Erwin Zehetner MBA führt aus das es bereits einige Einzahlungen der Weingartenhut 2021, mit einem erhöhten ha-Satz gegeben hat und fragt hierzu um die weitere Vorgangsweise nach.

Bgm. Mag. Gerold Stagl gibt folgendes zu Protokoll: Sämtliche bereits einbezahlte Weingartenhutabgaben 2021 mit dem erhöhten Satz von € 57,31 pro ha sollen aufgerollt und als Gutschrift angeboten bzw. auf Wunsch für die kommende Vorschreibung vorgetragen, werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.)

Zl.: 866--2022; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG;
Voranschlag 2023

Bericht: Von der Geschäftsführung der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG wurde der Voranschlag 2023 erstellt und liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

	JA	Budget	Budget	Budget	Budget
	2020	2021	2022	2023	2024
Umsatzerlöse	€ 107.817,22	€ 108.868,23	€ 111.045,60	€ 118.236,34	€ 120.350,27
Mieterlöse	€ 74.326,72	€ 75.813,25	€ 77.329,52	€ 80.675,04	€ 82.288,54
Betriebskosten	€ 33.490,50	€ 33.054,98	€ 33.716,08	€ 37.561,30	€ 38.061,73
Sonstige Betriebliche Erträge	€ 14.859,11	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52	€ 11.027,52
Aufwendungen für Material und sonstige Bezogene Herstellungsleistungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Personalaufwand	€ 26.653,50	€ 27.453,11	€ 28.276,70	€ 32.769,00	€ 32.769,00
Löhne	€ 20.518,12	€ 21.133,66	€ 21.767,67	€ 32.769,00	€ 32.769,00
Soziale Aufwendungen	€ 6.135,38	€ 6.319,44	€ 6.509,02	€ 0,00	€ 0,00
Abschreibung	€ 43.749,29	€ 45.345,80	€ 45.345,80	€ 46.252,72	€ 47.177,77
auf Sachanlagen	€ 43.749,29	€ 45.345,80	€ 45.345,80	€ 46.252,72	€ 47.177,77
sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 24.846,08	€ 24.300,00	€ 24.300,00	€ 27.623,00	€ 28.272,66
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	€ 283,40	€ 350,00	€ 350,00	€ 357,00	€ 364,14
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	€ 18.988,56	€ 16.450,00	€ 16.450,00	€ 19.616,00	€ 20.105,52
Nachrichtenaufwand	€ 0,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 204,00	€ 208,08
Aufwand für Werbung	€ 43,79	€ 500,00	€ 500,00	€ 510,00	€ 520,20
Rechts- und Beratungsaufwand	€ 5.276,91	€ 6.400,00	€ 6.400,00	€ 6.528,00	€ 6.658,56
Spesen des Geldverkehrs	€ 253,14	€ 400,00	€ 400,00	€ 408,00	€ 416,16
Diverse betriebliche Aufwendungen	€ 0,28	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zwischensumme aus Z1 bis 6 (Betriebsergebnis)	€ 27.427,46	€ 22.796,85	€ 24.150,62	€ 22.619,14	€ 23.158,36
sonstige Zinsen und Ähnliche Erträge	€ 405,03	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 21.021,92	€ 21.140,00	€ 21.140,00	€ 15.471,93	€ 15.471,93
Zwischensumme aus Z8 bis 9 (Finanzergebnis)	€ 20.616,89	€ 21.140,00	€ 21.140,00	€ 15.471,93	€ 15.471,93
Steuern vom Einkommen	€ 100,99	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00	€ 200,00
Jahresfehlbetrag	€ 6.709,58	€ 1.456,85	€ 2.810,62	€ 6.947,21	€ 7.486,43
Den Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn/Verlust	€ 6.709,58	€ 1.456,85	€ 2.810,62	€ 6.947,21	€ 7.486,43

Die Genehmigung durch den Gemeinderat ist gemäß Punkt VII des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Der Voranschlag sieht Erträge in Höhe von € 129.263,86 und Aufwendungen in Höhe von € 106.644,72 und somit ein Jahresergebnis von € 22.619,14 vor. Der vorläufige Gewinn wird mit Euro 6.947,21 beziffert.

Herr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss erklärt sich als Geschäftsführer in diesem Punkt als befähigt.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG für das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von € 22.619,14 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen bei 1 Stimmenthaltung (DI (FH) Harald Weiss) angenommen.

24.

Zl.: 863--2022; Bericht der Ruster Seebad Betriebs
Ges.m.b.H gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. sind die Freistadt Rust zu 75% und Mag. Rudolf Varadi 25%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 21.02.2019 Herr DI (FH). Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl, Beiratsvorsitzender
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Beiratsvorsitzender-Stellvertreter
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mario Popovits LL.M.
- ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Otto Ordelt
- FZR: GR Mag. Sonja Kaiser
- FPÖ: GR Christian Ries - kooptiert

Die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat am 30.11.2022 stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Der Jahresgewinn von € 82.340,98 zuzüglich des Gewinnvortrages von € 2.041.515,84 ergibt einen Bilanzgewinn von € 2.123.856,82.

Gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2021 wurde auch der Lagebericht der Gesellschaft samt Vorschau für 2023 vorgelegt und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Jahresabschluss 2021 liegt vollinhaltlich zur Einsicht vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

25.)

Zl.: 865--2022; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH
gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH ist die Freistadt Rust zu 100%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Maximilian Weiss BA

SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke

ÖVP: Beiratsmitglieder: GR Gerald Szivacz
GR Erwin Zehetner MBA

ÖVP: Ersatzmitglieder: Vzbgm. Georg Seiler
GR Harald Tremmel

FZR: Beiratsmitglied: GR Mag. Sonja Kaiser

FZR: Ersatzmitglied: GR Erhard Gabriel

FPÖ: Beiratsmitglied: GR Alexander Reinprecht

FPÖ: Ersatzmitglied: GR Christian Ries

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 35.000,-- das zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist Komplementär der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

26.)

Zl.: 866--2022; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und
Verwaltungs GmbH & Co KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG sind die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH und die Freistadt Rust mit einer Kommanditeinlage von € 1.000,--. Von der Freistadt Rust wurde einerseits die Liegenschaft EZ 2461 selbst – bewertet mit € 196.100,-- und andererseits eine Geldeinlage (Eigenmittel aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile) in Höhe von € 412.711,17 eingebracht.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Hubert Weidenbacher.

Im Finanzjahr 2021 waren die Polizeiinspektion sowie die Top's 1, 2, 4, 5 und 6 vermietet, somit konnte die Ausvermietung gehalten werden. Die Verrechnung der Mietvorschreibungen sowie der Betriebskostenabrechnungen wurde im Kalenderjahr 2021 von der Hausverwaltung Köppel & Ertl, 7000 Eisenstadt, abgewickelt.

Der ehemalige Warteraum samt einem Nebenraum im Postgebäude ist an eine Firma [REDACTED] vermietet.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

27.)

Zl.: 010--2022; Bericht des Bürgermeisters
gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2022

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Im Kalenderjahr 2022 wurden vom Bürgermeister 4 Saisonkräfte (davon 2 Starehüter) eingestellt. Weiters wurden im Jahr 2022 eine Person als Wiedereingliederung (Bauhof) geringfügig beschäftigt.

Stipendien wurden von der Freistadt Rust im Vorjahr nicht gewährt.

An Transferleistungen (also Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen) wurden von der Freistadt Rust im Jahr 2022 Euro 254.732,17 an private Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet. Diese Zahlungen wurden teilweise aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, teilweise aufgrund von Verträgen sowie Beschlüssen des Gemeinderats und Stadtsenats geleistet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

28.)

Allfälliges

1.) Vizebürgermeister Georg Seiler: Es gab kürzlich eine Sitzung des Reinhaltungsverbandes Neusiedler See – Westufer, dabei wurde ein Sanierungskonzept der Kanalisationen der Mitgliedsgemeinden vorgestellt. Für die Freistadt Rust geht es dabei um rd. € 1.900.000,-- an Kosten. Kann man zu den Kosten irgendwelche genaueren Aussagen treffen, da die Abwicklung über den RHV erfolgen soll. Es gibt hierbei aber angeblich Probleme da scheinbar unterschiedliche Zugänge betreffend den Fördersätzen der einzelnen Mitgliedsgemeinden gegeben sind.

Antwort des Bgm. Mag. Gerold Stagl: Der RHV streckt seine Fühler nach den Kanalnetzen der einzelnen Mitgliedsgemeinden aus. Das möchte aber niemand. Die Argumentation des RHV ist folgende: Nur wenn der RHV im Eigentum der Kanalisation ist dann kann die Finanzierung der Sanierungskosten der Kanalnetze der Mitgliedsgemeinden übernommen werden!

Dies würde eine unangenehme Situation für die Freistadt Rust schaffen, denn wenn das Kanalnetz an Dritte vergeben wird ist man nicht mehr Verfügungsberechtigter wohl aber Zahler der Sanierungsmaßnahmen.

Die Problematik mit den Unterschiedlichen Fördersätzen erklärt der Bürgermeister damit, dass die Freistadt Rust stets ausgewogen mit der Errichtung und der Sanierung der Kanalisation umgeht bzw. umgegangen ist, sodass für die Freistadt Rust eine Förderquote von rd. 30 % abrufbar ist!

2.) Ersatzgemeinderätin Whitfield Michelle: Wie ist der Stand zur Baulandmobilisierungsabgabe?

Antwort des Bgm. Mag. Gerold Stagl: Es liegt noch nichts Konkretes vor! Es gibt lediglich ein neutrales Schreiben von Seiten der SPÖ-Burgenland. Dieses Schriftstück liegt in der Bauabteilung auf!

Auftrag des Bgm. Mag. Gerold Stagl an den Magistrat der Freistadt Rust: Nach Entfernung aller Parteilichen-Markierungen kann dieses Schriftstück in der Bürgerservicestelle am Rathaus in Rust zur Verteilung gebracht werden!

3.) Gemeinderat Gabriel Erhard: Gibt es ein Monitoring von Baulandgrundstücken in der Gemeinde, bzw. liegt ein solches auf am Gemeindeamt?

Bgm. Mag. Gerold Stagl: Es gibt zum einen eine Interessentenliste von Bauwerbern welche immer wieder evaluiert wird. Es gibt weiters ein Verzeichnis von Baugrundstücken der Gemeinde, da aber alle bebauungsfähigen Grundstücke der Gemeinde veräußert sind liegt im Moment keine Liste von Baugrundstücken der Gemeinde Freistadt Rust auf.

Wie viele bzw. welche Baugrundstücke, bebauungsfähige Grundstücke in privater Hand, zum Kauf zur Verfügung stehen ist der Gemeinde nicht bekannt!

4.) Gemeinderat Gabriel Erhard: Wie ist der Stand betreffend einer Hundefreilaufzone in Rust?

Bgm. Mag. Gerold Stagl: Das Thema Hundefreilaufzone soll zuvor in einer Sitzung des Bauausschusses behandelt werden!

Auftrag des Bgm. Mag. Gerold Stagl an den Obmann des Bauausschusses: Der Obmann des Bauausschusses möge einen Termin für eine Sitzung des Bauausschusses einberufen und das Thema Hundefreilaufzone auf die Tagesordnung aufnehmen!

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: